

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

Seite

- | | |
|--|-----|
| 1. Satzung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport an der Universität Kassel – Sporteignungstest – hier: Ordnung zur Änderung | 771 |
| 2. Satzung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport an der Universität Kassel – Sporteignungstest – | 772 |

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Organisation, Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Satzung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport an der Universität Kassel – Sparteignungstest – vom 2. November 2005 (MittBl. Nr. 19/2006, S. 3176);

hier: Ordnung zur Änderung vom 22.04. 2009

Artikel 1 Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist bis zum 01. Juni des Jahres, in dem der Test abgelegt werden soll, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission am Institut für Sport- und Sportwissenschaft der Universität Kassel einzureichen.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennung von Nachweisen nach § 1 Abs. 2 ist bis zum 01. August des Jahres beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beantragen.“

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 2 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Satzung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport an der Universität Kassel – Sparteignungstest – vom 2. November 2005 (MittBl. Nr. 19/2006, S. 3176) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung in einer Neufassung veröffentlicht.

2. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 09. September 2009

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
Prof. Dr. Ingrid Baumgärtner

Satzung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport an der Universität Kassel – Sporteignungstest – vom 22. April 2009

Aufgrund der ersten Ordnung zur Änderung der Satzung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit – Sporteignungstest – vom 02. November 2005 (MittBl. 19/2006, S. 3176) wird die Satzung in der neuen Fassung veröffentlicht.

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber¹ (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studiengangswechsler, Studienortwechsler), die die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen im Land Hessen erfüllen, werden an der Universität Kassel für das Studium des Faches Sport mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L 2) oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L 3) oder Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen/Berufspädagogen zugelassen und immatrikuliert, wenn sie zusätzlich die für das Studium des Faches Sport erforderliche sportliche Leistungsfähigkeit durch das Bestehen eines Sporteignungstests nach Maßgabe dieser Ordnung und ihre volle Sporttauglichkeit durch ein sportärztliches Attest gem. § 3 nachweisen. § 66 Abs. 2, Nr. 5 HHG bleibt unberührt.

(2) Für Studienbewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine in Inhalt, Umfang sowie den Anforderungen und Maßgaben des hier vorliegenden Sporteignungstests entsprechende gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben, entfällt der Sporteignungstest. Gleiches gilt für Studienbewerber, die einen Sportleistungskurs mit mindestens 13 Punkten abgeschlossen haben oder einem Leistungskader auf mindestens Landesebene zugehören. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers, der nach Maßgabe des § 3 zu stellen ist.

§ 2 Zweck und Umfang des Sporteignungstests

(1) Durch den Sporteignungstest hat der Studienbewerber nachzuweisen, dass er über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass er den praktischen Anforderungen des geplanten Fachstudiums genügen kann.

(2) Der Sporteignungstest erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage 1 auf folgende Teilgebiete:

1. Allgemeine Fähigkeiten
2. Sportartspezifische Fähigkeiten.

Das Teilgebiet 1 umfasst die allgemeinen Fähigkeiten Ausdauer, Schnelligkeit, Kraft sowie Koordination unter Zeitdruck und Rhythmisierungsanforderungen, das Teilgebiet 2 die sportartspezifischen Fähigkeiten in den Bereichen Schwimmen (und Retten), in den Mannschaftssportarten und im Turnen. Aus dem Teilgebiet 1 muss eine Übungsform zur Rhythmisierungsfähigkeit, im Teilgebiet 2 müssen wahlweise 2 Sportspiele aus den großen Sportspielen Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball gewählt werden. Diese Wahl hat bei der Beantragung der Zulassung zum Sporteignungstest (§ 3) zu erfolgen.

¹ Die Bezeichnungen von Personen und Funktionsträgern in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§ 3 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zum Sporteignungstest kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 01. Juni des Jahres, in dem der Test abgelegt werden soll, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission am Institut für Sport und Sportwissenschaft der Universität Kassel einzureichen.

(2) Die Anerkennung von Nachweisen nach §1 Abs. 2 ist bis zum 01. August des Jahres beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beantragen.

(3) Die Universität Kassel bestimmt die Form des Antrags und die Unterlagen, die beizufügen sind.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Sport und Sportwissenschaft für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen im Fach Sport hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren sein.

(2) Der Vorsitzende bestellt die Prüfer. Für jeden Test gemäß § 2 Abs. 2 sind zwei Prüfer zu bestellen, von denen einer zu dem im Fach Sport tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein Prüfer kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitzende kann zugleich Prüfer sein. Der Vorsitzende und die Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen und ist insbesondere für Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 zuständig.

(3) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern die Prüfer nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Der Sporteignungstest soll Anfang Juni durchgeführt werden. Die Termine werden rechtzeitig auf der Internetseite des Instituts für Sport und Sportwissenschaft sowie durch Aushang am Institut für Sport und Sportwissenschaft bekannt gegeben. Eine Nachprüfung für verhinderte Studienbewerber oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfungsteile nicht bestanden haben (§ 5 Abs. 5), soll Anfang Juli durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer weiteren Nachprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfung wird in jedem Test im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 von zwei Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer über das Bestehen von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer.

(3) Am Tag des Sporteignungstests hat der Studienbewerber seine Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Die Studienbewerber müssen zu allen von ihnen gewählten Testaufgaben des Sporteignungstests antreten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer zu einer Testaufgabe aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt der gesamte Test als abgelegt und nicht bestanden. Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an dem Eig-

nungstest nicht teilnehmen oder nicht fortsetzen, wird er zur Nachtestung nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Beweismittel belegt. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zum Nachtest obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Testaufgaben, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die wegen Verhinderung/Verletzung nicht abgelegt wurden.

(5) Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Sporteignungstest in mehr als zwei der gewählten Teilbereiche nicht bestanden wurde.

(6) Unternimmt es ein Studienbewerber, das Ergebnis der Testung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist der gesamte Sporteignungstest als nicht bestanden zu erklären. An einer eventuellen Nachprüfung darf er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Entscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Entscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3, 4 und 5 trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Studienbewerber ist vorher zu hören.

(7) Der Test ist nicht öffentlich, Begleitpersonen haben keinen Zutritt.

(8) Über den Test ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet. Unmittelbar nach Abschluss einer Teilaufgabe des Eignungstests wird das Ergebnis desselben auf Anfrage des Studienbewerbers diesem bekannt gegeben, sofern nicht eine Entscheidung der Prüfungskommission herbeizuführen ist.

§ 6 Bestehen, Nichtbestehen des Eignungstests, Wiederholung

(1) Der Sporteignungstest ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Teiltests im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 ausreichende Leistungen erzielt hat bzw. diese mit ausreichend bewertet wurden. Hierüber ist ihm eine Bescheinigung auszustellen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Fernmündliche Auskünfte vor Versendung des Bescheids werden nicht erteilt.

(2) Ist der Sporteignungstest nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Der Sporteignungstest kann einmal wiederholt werden.

§ 7 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 6 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf den Sporteignungstest folgenden zwei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber in einem anderen Land einen Eignungstest abgelegt hat (§ 1 Abs. 3). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens des Sporteignungstests ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 8 Studienortwechsel an die Universität Kassel

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs.2 genannten Studiengänge das Fach Sport studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen ein Eingangstest nicht vorgeschrieben war und die an der Universität Kassel ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber vom Sporteignungstest ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studienbewerber vorzulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Sie findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2006/2007 Anwendung.

Kassel, den 19. Dezember 2005

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Christoph Scherrer

Anlage 1

Anforderungen für den Sporteignungstest

Zu § 2 Abs. 2 des Sporteignungstests

Allgemeine Fähigkeiten	Minimalanforderungen
1. Ausdauer	12 min – Lauf ("Cooper-Test") Frauen mindestens 2000m – Männer mindestens 2500m
2. Schnelligkeit/Schnellkraft	20 m Sprint aus dem Hochstart Frauen in mind. 4,0 sec. – Männer in mind. 3,6 sec. - Jump & Reach: Frauen mind. 40 cm – Männer mind. 50 cm - Medizinballweitwurf Frauen mind. 6,50m – Männer mind. 10,00m
3. Kraft	Kombinationsübung: Parallelbarren und Ringe Kriterium: Aufgabe erfüllt
4. Koordination unter Zeitdruck 5. Koordination unter Rhythmisierungsanforderungen	- Wiener Koordinationsparcours Frauen in 38 sec. – Männer in 35 sec. - Wahlweise eine der Übungen Übung 1 – Bewegungsformen mit Seil oder Übung 2 – Bewegungsformen nach Musik Kriterium: Aufgabe erfüllt

Sportartspezifische Fähigkeiten	Minimalanforderungen
1. Schwimmen	DLRG Rettungsschwimmer Bronze Kriterium: Schwimmabzeichen offiziell bescheinigt
2. Mannschaftssportarten	Wahlweise zwei Spiele demonstrieren (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball). Kriterium: Aufgabe erfüllt
3. Turnen	Reck, Bodenturnen und Pferdsprung Kriterium: Aufgabe erfüllt